

**Durchgeschriebene Fassung der Benutzungssatzung für
die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Marktes Dießen am Ammersee
(Kindertageseinrichtungssatzung)
in der Fassung der Änderung vom 17.06.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**Benutzungssatzung
für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes
Dießen am Ammersee
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen (im Folgenden kurz auch Einrichtung genannt) im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen aus
 - a. Kinderkrippen im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b. Kindergärten im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c. Kinderhorten im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse und
 - d. „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i.d.R. für Kinder ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

¹Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen (s. Konzeption der jeweiligen Einrichtung. ²Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgen über einen externen Dienstleister.

§ 5 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) ¹Die Anzahl der Beiratsmitglieder errechnet sich aus den angemeldeten Kindern zum Zeitpunkt der Elternbeiratswahl. ²Pro angefangene 10 Kinder ist ein Beiratsmitglied zu wählen. ³Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt elektronisch über die vom Markt Dießen am Ammersee zur Verfügung gestellten Antragsmöglichkeiten durch eine/n Personensorgeberechtigte/n. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Markt Dießen am Ammersee aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft / Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen, etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. ⁵Änderungen, insbesondere beim Sorgerecht oder beim Aufenthaltsbestimmungsrecht, sind dem Träger oder der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betriebsjahr (01.09.–31.08.) angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. ³Eine spätere Antragstellung oder eine Antragstellung während des Betreuungsjahres (unterjährige Aufnahme) ist möglich. ⁴Diese Anmeldungen sind nachrangig zu behandeln.
- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her elektronisch zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.“
- (4) ¹Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt. ⁴Bei Kindergartenkindern darf die Kernzeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Nicht sichtbare Besonderheiten wie Allergien, Unverträglichkeiten, organische Störungen, etc. sind mitzuteilen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann eine schriftliche ärztliche Bescheinigung verlangt werden, die bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration/Inklusion möglich, eine Kooperation der Personensorgeberech-

tigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. ²Aufgenommen werden
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Personensorgeberechtigte nachweislich erwerbstätig sind,
 - c) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 - d) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - e) Kinder von Personensorgeberechtigten, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - f) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) ¹Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs.1 Buchst. a) bis d) dieser Satzung erfüllen. ²Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs.1 Buchst. e) bis f) zutreffen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs.2 Buchst. a) bis c).
- (4) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Dießen am Ammersee haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt. ²Darüber hinaus können Kinder über das 3. Lebensjahr hinaus bis zum Ende des Betreuungsjahres oder bis zum Wechsel in einen Kindergarten bleiben.
- (2) ¹Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. ²Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs.1 und 2 vergeben. ³Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Platz in der Schulkindbetreuung wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.
- (4) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs.1 und 2.

§ 10 Ablehnung

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen zu entnehmen.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind an 30 Tagen im Jahr geschlossen. ²Fünf zusätzliche Schließtage für Fortbildung und sonstige Belange der Einrichtung sind in Absprache mit dem Träger und dem Elternbeirat möglich. ³Zusätzliche Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche. ²Wöchentliche Buchungszeiten darunter sind ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von 10 Stunden gegeben sein muss, wenn die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Markts Dießen am Ammersee.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) ¹Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. ²Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Betreuungsjahres die Buchungszeiten zweimal zu ändern. ³Diese Änderungen einer festgelegten Buchungszeit sind jeweils nur zum Quartalsbeginn möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren. ⁴Soweit der Kindergartenleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Satz 1 zum Monatsbeginn erfolgen. ⁵Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von der Personensorgeberechtigten verlangt werden. ⁶In diesen Fällen ist die Änderung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren. ⁷Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. ⁸Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden

§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingeh-

wöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Gruppenpersonal. ³Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ⁴Die abholenden Personen müssen sich ausweisen können. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. ⁵Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht und erst nach 24 Stunden ohne Krankheitssymptome wieder besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange keine schriftliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion (Läuse- und Nissenfrei) nicht mehr zu befürchten ist. ²Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Bei schwerwiegenden Verletzungen des Kindes während seines Aufenthalts in der Einrichtung wird zeitgleich zu den Personensorgeberechtigten auch der Notarzt verständigt.

§ 15 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. ²Bei Schuleintritt endet der Betreuungsvertrag automatisch.
- (2) ¹Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. ²Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. – 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende Betreuungsjahres zulässig.

§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration/Inklusion des Kindes zuwiderhandeln und die Konzeption der Einrichtung missachten,
 - b) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

- c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - e) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - f) die Personensorgeberechtigten dieses Kindes durch ihr Verhalten gegenüber dem Träger, dem Einrichtungsteam, anderen Personensorgeberechtigten oder deren Kindern Anlass zur Sorge geben, dass das harmonische Miteinander aller Parteien durch deren Verhalten gestört wird. Darunter fallen insbesondere die bewusste Einflussnahme auf die Einrichtung durch einseitige Parteinahme bei anderen Personensorgeberechtigten oder dem Einrichtungsteam, Gespräche über das Verhalten oder Eigenschaften einzelner Kinder außerhalb der Einrichtung ohne vorherige Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, die über ein übliches Maß hinausgehen.
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - h) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht gezahlt wurden.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs.2 genannte Verpflichtung nicht erfüllt wird, das Kind selbst erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) ¹Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. ³Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs.3 ist in den Fällen des Abs.2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) ¹Sprechstunden und Elternabende finden nach Bedarf und nach Absprache mit dem Elternbeirat statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) ¹Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. ²Jede Änderung dieser Angaben sowie Änderungen in der Personensorge sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 1. September 2010 außer Kraft

¹ Die 2. Änderung der Benutzungssatzung wurde vom Marktgemeinderat am 03.06.2024 beschlossen und von der Ersten Bürgermeisterin am 17.06.2024 ausgefertigt. Die Änderungssatzung wurde am 12.07.2024 im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Landsberg am Lech bekanntgemacht.